

## **Lärm und Umweltschutz am Flaucher und an den Isarauen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01412  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18  
Untergiesing-Harlaching am 06.07.2023

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11195**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01412

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 Untergiesing- Harlaching vom 17.10.2023** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching hat am 06.07.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der geltenden Vorschriften und Regularien zum Lärm- und Umweltschutz am Flaucher und an den Isarauen ergriffen werden sollen, und konsequent gehandelt werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Isar ist mit ihren Kiesbänken und Hochwasserwiesen ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet der Münchner Bürger\*innen und eines der wenigen Gebiete, die zur freien Entfaltung einladen. Bedingt durch die coronabedingten Schließungen gastronomischer und weiterer Freizeiteinrichtungen haben sich die öffentlich zugänglichen und jederzeit nutzbaren Grünanlagen in den letzten Jahren zu sogenannten Hot-Spots entwickelt, was sich im stark veränderten Verhalten der Besucher\*innen im Isar - Hochwasserbett zeigt.

Da das Anliegen mehrere Aspekte zu Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sowie auch Grünanlagen betrifft, wurden das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) und das Kreisverwaltungsreferat (KVR) jeweils um Stellungnahme gebeten.

### Zum Thema Lärm:

Zu den geltenden Regularien und den Regelungsmöglichkeiten teilt das Referat für Klima- und Umweltschutz mit:

Maßnahmen gegen Lärm setzen voraus, dass entsprechende Rechtsgrundlagen vorhanden sind. Beispielsweise würde ein Boxen- / Verstärkerverbot oder ein Verbot größerer Gruppen voraussetzen, dass die im Bereich des Flauchers geltende Landschaftsschutzverordnung entsprechende Handlungen untersagt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Ein striktes Verbot ist in Landschaftsschutzverordnungen nur für solche Handlungen vorgesehen, die in jedem Einzelfall das Gebiet beeinträchtigen. Für Handlungen, die unter Umständen störend wirken (aber nicht in jedem Fall auch tatsächlich störend sind), können in den Schutzverordnungen Erlaubnisvorbehalte geregelt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die Naturschutzbehörde, ob eine solche beantragte Handlung das Schutzgebiet stört oder nicht, und mit welchen Auflagen eine Störung vermieden werden kann. Die Erlaubnis kann aber nur dann verwehrt werden, wenn das Landschaftsschutzgebiet tatsächlich beeinträchtigt werden kann. Ein generelles Verbot der Nutzung von Lautsprechern wäre nur dann zulässig, wenn von vornherein feststehen würde, dass dadurch der Gebietscharakter oder der besondere Schutzzweck in jedem Einzelfall beeinträchtigt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wird ein Lautsprecher in moderater Lautstärke genutzt, sind weder Schutzzweck noch Gebietscharakter gefährdet. Insofern müsste der Betrieb von Tonwiedergabegeräten zwar beantragt, in der Regel aber mit der Auflage zugelassen werden, dass die Lautstärke auf ein Maß beschränkt bleibt, das nicht stört. Ein Verstoß gegen eine solche Genehmigung oder das Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis kann mit Ordnungsgeldern geahndet werden. Regelungen mit Erlaubnisvorbehalten sind deshalb eher für Veranstaltungen geeignet als für die spontane Nutzung des öffentlichen Raums.

Das praktische Problem besteht auch darin, dass in Anwesenheit von Ordnungskräften oder auf deren Aufforderung Tonwiedergabegeräte leiser gestellt werden und dann, wenn die Ordnungskräfte sich entfernt haben, einfach wieder lauter gedreht werden. Gegen ein solches Verhalten sind zusätzliche Beschilderungen nicht wirkungsvoll.

Auch ein generelles Verbot ‚großer Gruppen‘ ist nicht möglich. Das Betreten aller Flächen der freien Natur ist in Bayern grundsätzlich jederzeit uneingeschränkt zulässig. Dementsprechend ist in der Landschaftsschutzverordnung keine Beschränkung von Personenzahlen geregelt. Allerdings ist bei der Ausübung des Betretungsrechts mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Damit ist aber im Wesentlichen die Beschädigung eines Grundstückes oder das Hinterlassen von Abfällen gemeint, nicht aber Geräusche. Ein Verbot von ‚großen Gruppen‘ wäre auch zu unbestimmt, denn

weder der Begriff ‚groß‘ noch der Begriff ‚Gruppe‘ kann hinreichend eingegrenzt werden.

Die Stadt lebt auch durch ihre öffentlichen Freiflächen, auch Freiräume genannt. Dies ist wörtlich zu verstehen: Straßen, Plätze, Grünanlagen und auch die Isarauen dienen dem sozialen Austausch. Der Flaucher und die benachbarten Auebereiche werden bei geeignetem Wetter von vielen tausend Bürger\*innen für verschiedene Erholungsaktivitäten aufgesucht. Auch dient ein Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich der Erholung in der freien Natur (allerdings in einer natur- und landschaftsverträglichen Ausgestaltung). Zusätzlich sind auch im Landschaftsschutzgebiet ausnahmsweise Veranstaltungen zulässig. Ein Verbot von Gruppen oder ‚großen Gruppen‘ wäre hier geradezu widersinnig.

Der Empfehlung kann mit den Mitteln des Naturschutzrechts nicht entsprochen werden. Auch die Regelungen des Immissionsschutzrechts bieten keine Rechtsgrundlage für ein Verbot, Musikwiedergabegeräte einschließlich Lautsprechern zum Flaucher mitzubringen oder zu nutzen. Da die beim Betrieb der Geräte entstehenden Lärm-Immissionen unmittelbar vom Verhalten ihrer Benutzer\*innen abhängig sind, sind sie immissionsschutzrechtlich als sogenannter ‚verhaltensbezogener Lärm‘ einzuordnen.

Das bedeutet, dass die anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf beruhenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht anwendbar sind und so auch nicht Rechtsgrundlage für ein Verbot sein können.

Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) ermöglicht den Gemeinden lediglich, die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten zu regeln, nicht aber, sie zu verbieten. Solche Regelungen sind in der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (HMV) bereits enthalten. Nach § 2 Abs. 1 HMV ist ihre Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 HMV zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Eine Zuwiderhandlung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Des Weiteren eröffnet § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Handlungsmöglichkeit. Nach § 117 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen der HMV oder von § 117 OWiG sowie zur Einleitung etwaiger Ordnungswidrigkeitenverfahren muss der tatsächliche Störer ermittelt werden. Das kann jedoch nur durch die Polizei vor Ort erfolgen.

Zuständig für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Einzelfall wäre

jeweils die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates. Ein Bußgeldbescheid kann allerdings nur erlassen werden, wenn der Verstoß – insbesondere die Erheblichkeit der Belästigung – ausreichend nachgewiesen ist.

Da das Immissionsschutzrecht jedoch keine weiteren Rechtsgrundlagen bietet, bleiben die Eingriffsmöglichkeiten auf diese beiden Vorschriften beschränkt.

#### Zum Thema Kontrollen

An der Isar ist täglich ein Aufsichtsdienst im Einsatz. Der Aufsichtsdienst behält die Situation im Isarhochwasserbett zwischen Corneliusbrücke im Norden und Großhesseloher Brücke im Süden im Auge und versucht durch Aufklärung und Information Verstößen gegen die Landschaftsschutzverordnung vorzubeugen und ein faires und rücksichtsvolles Miteinander herzustellen. Weil der Aufsichtsdienst nicht über hoheitliche Befugnisse verfügt und Maßnahmen nicht unter Zwang durchführen darf, muss in Fällen von Uneinsichtigkeit immer die Polizei zur Unterstützung hinzugezogen werden. Die Tätigkeit des Aufsichtsdienstes endet aus Gründen des Eigenschutzes i. d. R. mit Einbruch der Dunkelheit. Danach ist es Aufgabe der Polizei, für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

#### Zum Thema Bußgeld

Wie oben dargestellt können Verstöße gegen die genannten Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit Bußgeldern geahndet werden.

Bei den störenden Handlungen sind – soweit sie Ordnungswidrigkeiten darstellen – vor Ort die tatsächlich handelnde Person auffindig zu machen und deren Personalien festzustellen, um eine Ahndung durchführen zu können. Außerdem muss der Verstoß nachgewiesen werden. Durch Leugnen kann sich einer Verfolgung leicht entzogen werden, da in der Gruppe in der Regel keine Aussage gegen ein anderes Gruppenmitglied zu erwarten ist. Es hat dann eben niemand Bestimmtes den Lautstärkeregler verstellt, das Feuer entzündet oder einen bestimmten Gegenstand als Abfall hinterlassen. Deshalb ist es im Zuge der Kontrollen in den meisten Fällen nur möglich einen rechtmäßigen Zustand (vorübergehend) wieder herzustellen, indem eben die Lautstärke auf ein erträgliches Maß geregelt, das Feuer gelöscht oder Abfälle in Behälter verbracht werden.

Aus rechtlicher Sicht kann es auch ausreichend sein, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen, ohne dass das Erfordernis zur Einleitung eines OWi-Verfahrens besteht. Dies gilt vor allem dann, wenn die Betroffenen einsichtig sind, beziehungsweise der Verstoß vergleichsweise geringfügig ist.

Die Bereiche entlang der Isar sind seit Jahren beliebte Treffpunkte für Frischluft- und Erholungssuchende. Aufgrund der Ausstattung mit vielen Aufenthaltsflächen, der Stadtnähe, der guten Erreichbarkeit und der ansässigen Gastronomiebetriebe zieht es Jahr für Jahr zahlreiche Besucher\*innen an diese Örtlichkeiten. Hierbei kommt es immer wieder zu Nutzungskonflikten zwischen den Frischluft- und Erholungssuchenden und den Anwohner\*innen. Diese Situation und die damit verbundene Belastung für die

Anwohner\*innen ist dem Kreisverwaltungsreferat und dem Polizeipräsidium München durchaus bewusst. Aufgrund dessen wurde bereits besonderes Augenmerk auf diese Bereiche gelegt.

Die aktuelle Lage vor Ort wird fortlaufend in enger Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München evaluiert. Die Polizei bestreift den Bereich entlang der Isar in den Sommermonaten (insbesondere an den Wochenenden) schwerpunktmäßig. Trotz der hohen polizeilichen Präsenz ist auch in Zukunft besonders in den Sommermonaten mit größeren Personenansammlungen und daraus resultierenden Störungen, wie Lärmbelästigungen, zu rechnen.

Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch gesetzliche Regelungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Damit eine entsprechende Ahndung erfolgen kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und erfasst werden. Daher wird empfohlen, bei konkreten Feststellungen von Verstößen unmittelbar die Polizei unter der Rufnummer ‚110‘ zu kontaktieren. Den Polizeibeamt\*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte, wie ein Bußgeldverfahren, gegen diese einzuleiten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01412 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing - Harlaching am 06.07.2023 kann nur nach Maßgabe des Vortrags entsprochen werden.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Kreisverwaltungsreferat haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herr Stadtrat Reissl, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Die geltenden Regelungen und Gesetze werden vor Ort umgesetzt, und Verstöße, sofern bekannt, geahndet.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01412 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching am 06.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 18 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Sebastian Weisenburger

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium HA II / V - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Klima und Umweltschutz

An das Baureferat - G, J, V

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Ingenieurbau  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**VI. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 18 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 18 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.